

BSE - Übertragung über das Blut

Stellungnahme des BgVV vom 22. September 2000

Als erste Einschätzung zu der Veröffentlichung "Transmission of BSE by blood transfusion in sheep" (Lancet 356, Seite 999-1000) vertritt das BgVV folgende Auffassung:

Diese erste Einschätzung erfolgt unter der Tatsache, dass, wie auch die Autoren betonen, die Versuche noch nicht abgeschlossen sind. Weiterhin sind die Experimente in einer Weise angelegt, die die Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit einer BSE-Übertragung (bzw. vCJD) durch Bluttransfusion simuliert (400 ml Blut intravenös). Über die mögliche Bedeutung dieser Studie für die Übertragung von vCJD beim Menschen hat sich das dafür zuständige RKI bereits geäußert. Die Versuchsbedingungen sind weniger geeignet, Fragen nach der Wirksamkeit der bisher getroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf eine BSE-Übertragung durch Lebensmittel auf den Menschen oder durch Arzneimittel zu beantworten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei TSE-Infektionen das Vorkommen von krankhaft verändertem Prion-Protein im Blut keine neue Erkenntnis ist (siehe auch [Stellungnahme des BgVV vom 10.11.99](#)).

In Kenntnis dieser Tatsache und dem Wissen, dass bei infizierten Tieren erregerehaltiges Blut auch die Muskulatur durchströmt (diese enthält weiterhin potentiell erregerehaltiges Nerven- und Lymphgewebe), wurde Muskelfleisch infizierter Tiere wissenschaftlich korrekt nie als frei von BSE-Erregern bezeichnet und somit für den menschlichen Verzehr verboten. Alle Schutzmaßnahmen zielen folglich darauf ab, möglichst nur Fleisch von nicht infizierten Tieren in die Nahrungskette gelangen zu lassen (siehe Verbringungsauflagen für Großbritannien). Dennoch wurde Muskelfleisch beim versehentlichen Verzehr eines latent infizierten Tieres unter 30 Monaten Lebensalter als für den Menschen unbedenklich definiert, da mit den derzeit zur Verfügung stehenden Nachweismethoden bisher BSE-Erreger nie darin nachgewiesen werden konnten und weiterhin die orale Infektion eine relativ hohe Infektionsdosis erfordert (siehe auch Stellungnahme des BgVV vom 03.08.00).

Diese Übereinkunft wird u.E. durch die vorläufigen Ergebnisse des Transfusionsversuches nicht notwendigerweise außer Kraft gesetzt. Die gemeinschaftlichen BSE-Schutzmaßnahmen müssen daher bezüglich Muskelfleisch unserer Auffassung nach zur Zeit nicht geändert werden. Dies ist gleichermaßen auch für Milchprodukte, Gelatine und Fette anzunehmen, da diese Produkte weniger von Blut beeinflusst werden als dies bei Muskulatur der Fall ist und teilweise zusätzlich infektionsabreichernden Prozessen unterzogen werden, da von vornherein eine Kontamination durch Ausgangsprodukte latent infizierter Tiere nicht ausgeschlossen wird.

Es ist jedoch zu erwägen, ob Blut von Rindern und Schafen in Ländern, die in die höchste BSE-Gefährdungsstufe 4 (bisher nur England und Portugal) eingeordnet sind, als spezifisches Risikomaterial (SRM) eingestuft werden und somit für den menschlichen Verzehr verboten werden sollte. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass Blut nicht getrennt von einem Einzeltier gewonnen wird, sondern das gepoolte Blut mehrerer Schlachttiere verarbeitet wird. Dies erhöht eine mögliche Gefährdung, da das infektiöse Blut eines Einzeltieres somit größere Blutchargen kontaminieren kann.

Auf dem Gebiet veterinärmedizinischer Arzneimittel sind über die bestehenden Schutzmaßnahmen hinaus keine weiteren Regelungen notwendig. Zum einen sind in Deutschland bisher keine Arzneimittel zugelassen, die auf der Basis von Wiederkäuerblut hergestellt wurden, zum anderen würde der bestehende Maßnahmenkatalog für die Gefahrenabwehr bei einer zukünftigen Zulassung derartiger Mittel ausreichen. Eine weiterreichende Beurteilung ist vom für Blutprodukte zuständigen Paul Ehrlich-Institut einzuholen.

Therapeutische Bluttransfusionen sind bei den Nutztieren Rind und Schaf nicht üblich und stellen daher keinen Übertragungsweg dar. Gesetzliche Regelungen sind deshalb auf diesem Gebiet nicht erforderlich.